

Lösungshinweise Fall 9 – Urkunden- und Straßenverkehrsdelikte

1. Tatkomplex: Das Geschehen im Baumarkt

I. Strafbarkeit des A gem. § 267 I Var. 2 StGB

A könnte sich gem. § 267 I Var. 2 StGB wegen Urkundenfälschung in der Variante des Verfälschens einer echten Urkunde strafbar gemacht haben, indem er die Anschlussgarnitur und den Schlauch zusammensteckte und anschließend den Barcode von der Schlauchtrommel abkratzte.

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

aa) Vorliegen einer echten Urkunde

Das Barcode-Schild und die Schlauch-Anschlussgarnitur könnten eine zusammengesetzte Urkunde bilden. Eine Urkunde im strafrechtlichen Sinne ist die Verkörperung einer allgemein oder für Eingeweihte verständlichen menschlichen Gedankenerklärung, die zum Beweis im Rechtsverkehr geeignet und bestimmt ist und ihren Aussteller erkennen lässt.¹

Von einer zusammengesetzten Urkunde spricht man, sofern eine verkörperte Gedankenerklärung mit einem Bezugsobjekt räumlich fest (wenn auch möglicherweise trennbar) zu einer Beweiseinheit verbunden ist.²

(1) Das fest mit der Schlauch-Anschlussgarnitur verbundene Barcode-Etikett müsste eine beweishebliche menschliche Gedankenerklärung darstellen. Auch mit einer Sache fest verbundene Zeichen, die nach Gesetz, Herkommen oder Vereinbarung erkennbar eine Gedankenäußerung ihres Urhebers darstellen und bestimmt und geeignet sind, für sich oder mit Hilfe anderer Auslegungsmittel Beweis im Rechtsverkehr zu erbringen, sogenannte Beweiszeichen, weisen Urkundenqualität auf.³

Die auf dem Barcode-Etikett angegebene Identifikationsnummer fungiert als Zugriffsschlüssel auf Produktinformationen, die der Betreiber des Baumarkts in der Kassendatenbank für das mit der Identifikationsnummer gekennzeichnete Produkt als Bestandteil seines Sortiments hinterlegt hat. Diese Produktinformationen umfassen insbesondere den für die jeweilige Ware im Verkauf verlangten Preis. Somit hat die Barcode-Nr. nicht nur Unterscheidungsfunktion für das Warensortiment des Baumarkts, sondern hat wegen der Speicherung im Kassensystem zugleich Beweisbedeutung für den Verkäufer und den von ihm zugewiesenen Preis des jeweiligen Gegenstandes. Durch die feste Verbindung mit dem jeweiligen Produkt und durch Einprogrammieren der Identifikationsnummer in das Warensystem des Baumarktes entsteht die beweishebliche Erklärung, dass sich der konkrete Preis auf den mit dem Barcodezeichen versehenen Gegenstand bezieht.⁴

¹ BGHSt 3, 85; *Wessels/Hettinger/Engländer* BT I, 44. Aufl. 2020, Rn. 776.

² *Rengier* BT II, 24. Aufl. 2023, § 32 Rn. 27.

³ BGHSt 2, 370; *Rengier* BT II § 32 Rn. 22 m.w.N.

⁴ OLG Karlsruhe BeckRS 2019, 12710.

Die menschliche Gedankenerklärung ist jedenfalls für Eingeweihte auch aus sich selbst heraus verständlich, da im Einzelhandel allgemein bekannt ist, dass der Barcode dazu dient, das jeweilige Produkt an der Kasse zu identifizieren, und damit Grundlage für die beweiskräftige Ermittlung des Preises ist.⁵

(2) Das fest mit der Schlauch-Anschlussgarnitur verbundene Barcode-Etikett müsste auch den Aussteller der menschlichen Gedankenerklärung erkennen lassen. Das Barcode-Schild an sich weist lediglich die Identifikationsnummer und den zugehörigen Strichcode aus. Ausreichend ist aber auch, wenn der Aussteller nach den konkreten Umständen für die Beteiligten individualisierbar ist. Hier ergibt sich aus der räumlichen Zuordnung im Warensortiment eindeutig, dass der Inhaber des Baumarkts Aussteller der menschlichen Gedankenerklärung ist.⁶

(3) Durch das Aufkleben des Barcode- Etiketts auf die Schlauch-Anschlussgarnitur entstand auch die für eine zusammengesetzte Urkunde erforderliche räumliche feste Verbindung zwischen Beweiszeichen und Bezugsobjekt. Das Vorgehen des A hinsichtlich der Schlauchtrommel zeigt, dass zur Trennung von Etikett und dem jeweiligen Produkt ein Abkratzen des Barcode-Etiketts erforderlich ist.

(4) Das Schlauch-Anschlussstück bildet mit dem Barcode-Schild eine zusammengesetzte Urkunde.

bb) Verfälschen dieser Urkunde

Die Urkunde könnte durch das Anstecken des Gartenschlauchs verfälscht worden sein. Der Täter verfälscht die Urkunde, wenn er in unbefugter Weise nachträglich eine Änderung ihres gedanklichen Inhalts vornimmt und dabei den Anschein erweckt, der neue Erklärungsgehalt habe von Anfang an in dieser Form vorgelegen.⁷

Das Verfälschen zusammengesetzter Urkunden durch Auswechseln des Bezugsobjektes ist zwar grundsätzlich möglich, setzt jedoch voraus, dass auch die neue in der Verbindung von Bezugsobjekt und Beweiszeichen liegende Gedankenerklärung den Anschein erweckt, sie rühre unverändert von dem ursprünglichen Aussteller her. Auch bei der neu zusammengesetzten Urkunde muss daher eine feste und dauerhafte, wenn auch nicht untrennbare Verbindung zwischen Beweiszeichen und Bezugsobjekt zu einer Beweiseinheit bestehen.⁸ Die Steckverbindung durch die Kupplung ließe sich aber ohne Weiteres wieder beseitigen, somit lag keine hinreichend feste Verbindung vor.

Ein Verfälschen durch das Anstecken des Gartenschlauchs ist abzulehnen.

2. Ergebnis

A hat sich nicht gem. § 267 I Var. 2 StGB wegen Urkundenfälschung strafbar gemacht.

Hinweis: Eine andere Ansicht ist hier genauso vertretbar, wenn man eine hinreichend feste Verbindung und somit ein Verfälschen annimmt.

⁵ OLG Karlsruhe BeckRS 2019, 12710.

⁶ Vgl. Rengier Strafrecht BT II § 32 Rn. 28 f.

⁷ MüKoStGB/Erb StGB, 4. Aufl. 2022, § 267 Rn. 180.

⁸ Rengier BT II § 33 Rn. 27 f.; BGH BeckRS 2019, 12710.

II. Strafbarkeit des A gem. § 274 I StGB

A könnte sich gem. § 274 I Nr. 1 StGB wegen Urkundenunterdrückung strafbar gemacht haben, indem er den Barcode von der Schlauchtrommel abkratzt.

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

aa) Tatobjekt: echte Urkunde, die dem Täter nicht oder nicht ausschließlich gehört

Das Barcode-Etikett bildet zusammen mit der Schlauchtrommel eine zusammengesetzte Urkunde (s.o.).⁹ Diese dürfte A überhaupt nicht oder nicht ausschließlich gehören. Das Merkmal „gehören“ bezeichnet nicht die dinglichen Eigentumsverhältnisse, sondern das Beweisführungsrecht an der Urkunde.¹⁰ Jedenfalls bis Abschluss eines Kaufvorgangs hat der Betreiber des Baumarkt das Beweisführungsrecht an der ihm zurechenbaren Preisidentifizierung, sodass die Urkunde dem Baumarkt gehörte.¹¹

bb) Vernichten durch Abkratzen des Barcode-Schildes

Durch Abkratzen des Barcode-Etiketts von der Schlauchtrommel könnte A die zusammengesetzte Urkunde vernichtet haben. Eine Urkunde wird vernichtet, wenn sie so zerstört wird, dass anschließend das ursprüngliche Beweismittel nicht mehr existiert.¹² Durch das Abkratzen des Etiketts wurde der gedankliche Inhalt der Urkunde vollständig beseitigt. Damit hat A die zusammengesetzte Urkunde im Sinne von § 274 I Nr. 1 StGB vernichtet.¹³

b) Subjektiver Tatbestand

A handelte vorsätzlich und mit der erforderlichen Nachteilszufügungsabsicht, da es ihm gerade darauf ankam, dass die Mitarbeiter an der Kasse den Strichcode an der Schlauchtrommel nicht mehr wahrnehmen konnten.

2. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

3. Ergebnis

A hat sich gem. § 274 I Nr. 1 StGB wegen Urkundenunterdrückung strafbar gemacht.

III. Strafbarkeit gem. § 303 I StGB (+)

Indem A das Etikett von der Schlauchtrommel abkratzt, hat er vorsätzlich, rechtswidrig und schuldhaft eine fremde Sache zerstört und sich somit wegen Sachbeschädigung gem. § 303 I StGB strafbar gemacht.

IV. Strafbarkeit des A gem. § 263 I StGB

⁹ Da Schlauchtrommel und Anschlussgarnitur vergleichbare Bezugsobjekte darstellen und sich an dem Beweiszeichen in Form des Barcode-Etiketts nichts ändert, kann hinsichtlich des Vorliegens einer zusammengesetzten Urkunde vollständig auf die bisherigen Ausführungen verwiesen werden.

¹⁰ Rengier BT I, § 36 Rn. 2.

¹¹ OLG Karlsruhe BeckRS 2019, 12710.

¹² Rengier Strafrecht BT II, § 36 Rn. 9.

¹³ OLG Karlsruhe BeckRS 2019, 12710.

A könnte sich gem. § 263 I StGB wegen Betrugs strafbar gemacht haben, indem er die Nachfrage, ob der Preis von 15 Euro richtig sei, bejahte.

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

aa) Täuschung (+)

Indem A die Nachfrage des K, ob der Preis von 15 Euro für Schlauchtrommel und Anschlussgarnitur gelte, bejahte, hat er diesen über die Tatsache getäuscht, dass zuvor auch die Schlauchtrommel eigenständig mit einem Preis ausgezeichnet war.

bb) Kausaler Irrtum (+)

K ging nach der Antwort des A davon aus, dass der Preis von 15 Euro für Schlauchtrommel und Anschlussgarnitur richtig sei und befand sich damit in einem Irrtum über den Preis der Ware.

cc) Vermögensverfügung (+)

K hat als Ladengehilfe (§ 56 HGB) mit Wirkung für den Baumarktbetreiber gem. § 929 S. 1 BGB das Eigentum an beiden Gegenständen durch Übergabe und konkludente Einigung an A übertragen und somit eine unmittelbar vermögensmindernde Verfügung vorgenommen.¹⁴

dd) Vermögensschaden (+)

Der Baumarktbetreiber, vertreten durch K, hat A Eigentum und Besitz an Schlauchtrommel und Anschlussgarnitur übertragen und dafür lediglich eine Zahlung von 15 Euro erhalten. Der Verkaufswert beider Gegenstände zusammen betrug aber 65 Euro. Das Vermögen des Baumarktbetreibers wurde somit durch die Verfügung der K um 50 Euro gemindert. Ein Vermögensschaden ist eingetreten.

b) Subjektiver Tatbestand

A handelte vorsätzlich und in der Absicht rechtswidriger und stoffgleicher Bereicherung.

2. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

3. Ergebnis

A hat sich gem. § 263 I StGB wegen Betruges strafbar gemacht.

V. Zwischenergebnis und Konkurrenzen

A hat sich wegen Betruges gem. § 263 I StGB in Tateinheit mit Urkundenunterdrückung gem. § 274 I Nr. 1 StGB strafbar gemacht. Die Sachbeschädigung tritt als regelmäßige Begleitstat des § 274 I Nr. 1 StGB hinter diesem zurück.¹⁵

Hinweis: Sollte eine Strafbarkeit auch wegen Urkundenfälschung gem. § 267 I Var. 2 StGB angenommen werden, tritt § 274 I StGB als subsidiäres Delikt dahinter zurück.

¹⁴ Vgl. zum Erfordernis einer Verfügung etwa Lackner/Kühl/Heger StGB, 30. Aufl. 2023, § 263 Rn. 22.

¹⁵ MüKoStGB/Erb StGB, 4. Aufl. 2022, § 274 Rn. 75.

2. Tatkomplex: Das Geschehen im Supermarkt

I. Strafbarkeit des A gem. § 263 I StGB (-)

Eine Strafbarkeit des A wegen Betruges gem. § 263 I StGB scheidet schon an einer tatbestandlichen Täuschung. Mangels Anwesenheit einer anderen Person im Kassensbereich konnte keine andere Person durch A getäuscht werden.¹⁶

II. Strafbarkeit des A gem. § 263a I StGB

A könnte sich gem. § 263a I StGB wegen Computerbetruges strafbar gemacht haben, indem er seine EC-Karte trotz mangelnder Kontodeckung an der Selbstbedienungskasse verwendete.

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

aa) Verwendung unrichtiger/ unvollständiger Daten gem. § 263a I Var. 2 StGB: (-)

Computerbetrug in Form einer Verwendung unrichtiger oder unvollständiger Daten erfasst insbesondere sog. Inputmanipulationen, also die Eingabe falscher Daten in den ansonsten unbeeinträchtigt ablaufenden Berechnungsprozess. Unrichtig sind Daten, wenn der durch sie vermittelte Informationsgehalt in der Wirklichkeit keine Entsprechung hat, unvollständig, wenn sie den Sachverhalt auf den sie sich beziehen nicht vollständig erkennen lassen. Demzufolge liegt keine Verwendung unrichtiger oder unvollständiger Daten vor, wenn der berechtigte Inhaber seine EC-Karte verwendet, da in diesem Fall richtige Daten Eingang in den Programmablauf finden.¹⁷

A hat keine manipulierte Karte verwendet, sondern ist berechtigter Karteninhaber. Somit scheidet eine Verwendung unrichtiger oder unvollständiger Daten aus.

bb) Unbefugte Datenverwendung gem. § 263a I Var. 3 StGB

Wann eine unbefugte Verwendung von Daten vorliegt, ist umstritten.

(1) Nach einer **subjektivierenden Auslegung** ist jede Datenverwendung unbefugt, die dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des über die Daten Verfügungsberechtigten widerspricht.¹⁸ Vorliegend war A jedoch hinsichtlich seiner auf der EC-Karte gespeicherten Daten verfügungsberechtigt, so dass nach dieser Auffassung keine unbefugte Nutzung von Daten vorliegt.¹⁹

(2) Einer anderen Auffassung zufolge sei eine **computerspezifische Auslegung** des Merkmals vorzunehmen. Es komme darauf an, ob der der Datennutzung entgegenstehende Wille des Berechtigten „in der konkreten Programmgestaltung hinreichend Niederschlag gefunden hat“.²⁰ Wenn – wie vorliegend die Selbstbedienungskasse – der Automat ordnungsgemäß bedient wird, ist dieser Ansicht nach keine unbefugte Datenverwendung gegeben.

¹⁶ OLG Rostock BeckRS 2019, 16761.

¹⁷ OLG Hamm NStZ 2014, 275; MüKo StGB/Hefendehl/Noll § 263a Rn. 70.

¹⁸ BayObLGSt 90, 88 (96); Hilgendorf JuS 1997, 130 (132).

¹⁹ OLG Rostock BeckRS 2019, 16761.

²⁰ OLG Celle wistra 1989, 355 (356); LG Freiburg NJW 1990, 2635 (2636).

(3) Nach der **herrschenden betrugsspezifischen Auslegung** ist eine Datenverwendung dann unbefugt, wenn sie gegenüber einer natürlichen Person Täuschungscharakter hätte. Dafür spreche, dass der Anwendungsbereich dieser Tatbestandsvariante nach der gesetzgeberischen Intention durch die Struktur- und Wertgleichheit mit dem Betrugstatbestand bestimmt sei.²¹

Abzustellen sei auf eine fiktive Person, die sich mit den Fragen befasse, die auch der Computer – hier die Selbstbedienungskasse – prüfe. Eine Selbstbedienungskasse „prüfe“ aber die Kontodeckung nicht, sondern frage lediglich ab, ob es sich um eine originale und nicht gesperrte Karte handle; insoweit hätte sich auch eine solche fiktive Person keine Gedanken über die Kontodeckung gemacht, sodass die Benutzung der Karte nicht täuschungsäquivalent war. Somit lag auch nach betrugsspezifischer Auslegung keine unbefugte Datenverwendung vor.²²

(3) Nach allen Ansichten liegt in dem Verwenden der Karte durch A trotz fehlender Kontodeckung keine unbefugte Verwendung von Daten gem. § 263a Var. 3 StGB, ein Streitentscheid erübrigt sich.

cc) Unbefugte Einwirkung auf den Datenverarbeitungsvorgang gem. § 263a Var. 4 StGB (-)

Die Variante der sonstigen unbefugten Einwirkung auf den Ablauf liegt ersichtlich nicht vor, da eine Einwirkung auf den Ablauf, d.h. auf das Programm oder den Datenfluss durch das Verwenden der EC-Karte nicht gegeben ist.²³

dd) Objektiver Tatbestand (-)

b) Tatbestand (-)

2. Ergebnis

A hat sich nicht gem. § 263a I StGB wegen Computerbetruges strafbar gemacht.

III. Zwischenergebnis

A hat sich im zweiten Tatkomplex nicht strafbar gemacht.

²¹ BGH NJW 2002, 905 (906).; BeckOK StGB/Schmidt § 263a Rn. 23.

²² OLG Rostock BeckRS 2019, 16761.

²³ OLG Rostock BeckRS 2019, 16761.

3. Tatkomplex: Der Überholvorgang

A. Strafbarkeit des A

I. Strafbarkeit des A gem. § 315b I Nr. 3 StGB

A könnte sich gem. § 315b I Nr. 3 StGB wegen eines gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr strafbar gemacht haben, indem er auf dem Gehweg fuhr.

1. Tatbestand

a) Eingriff in die Sicherheit des Straßenverkehrs

A könnte durch das Fahren auf dem Gehweg einen Eingriff in die Sicherheit des Straßenverkehrs vorgenommen haben. Grundsätzlich erfasst § 315b StGB nur sog. verkehrsfremde Eingriffe in die Sicherheit des Straßenverkehrs, d.h. Eingriffe, bei denen der Täter von außen die Sicherheit des Straßenverkehrs beeinträchtigt.²⁴ Ausnahmsweise erfasst § 315b I Nr. 3 StGB auch Eingriffe durch den Fahrzeugführer (sog. Inneneingriff), wenn dieser das von ihm gesteuerte Fahrzeug in verkehrsfeindlicher Einstellung bewusst zweckentfremdet nicht als Fortbewegungsmittel, sondern als Mittel zur Verletzung von Menschen oder zur Beschädigung von Sachen einsetzt.²⁵ Nach der Rspr. ist diesbezüglich bedingter Schädigungsvorsatz erforderlich.²⁶

Schon die Voraussetzung einer bewussten Zweckentfremdung des Fahrzeugs durch A ist nicht erfüllt. A wollte lediglich den Stau umfahren und das Fahrzeug nicht als Mittel zur Verletzung von Menschen oder zur Beschädigung von Sachen einsetzen. Zudem fehlte A der Schädigungsvorsatz: Er erkannte zwar, dass er mit F kollidieren könnte, vertraute aber darauf, dass alles gut gehen werde. Ein Eingriff gem. § 315b I Nr. 3 StGB lag daher nicht vor.

2. Ergebnis

A hat sich nicht gem. § 315b I Nr. 3 StGB strafbar gemacht.

II. Strafbarkeit des A gem. § 315c I Nr. 2b StGB

A könnte sich gem. § 315c Nr. 2b StGB wegen einer Gefährdung des Straßenverkehrs strafbar gemacht haben, indem er auf dem Fahrrad-/Gehweg an den im Stau stehenden Autos vorbeifuhr.

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

aa) Grob verkehrswidrige Begehung eines Verkehrsverstoßes nach Nr. 2b

(1) A könnte im Straßenverkehr falsch überholt haben. Überholen in diesem Sinne umfasst den gesamten Vorgang des Vorbeifahrens von hinten an einem Verkehrsteilnehmer, der sich auf derselben Fahrbahn in derselben Richtung bewegt oder nur mit Rücksicht auf die Verkehrslage anhält.²⁷ Danach wäre

²⁴ Rengier BT II § 45 Rn. 11.

²⁵ MüKoStGB/Pegel StGB, 4. Aufl. 2022, § 315b Rn. 14 m.w.N.

²⁶ BGH JuS 2003, 926.

²⁷ BGHSt 26, 73 (74).

ein Überholen durch A zu verneinen, weil A nicht auf der Fahrbahn, sondern auf dem Gehweg überholt hat.

Fraglich ist, ob nach dem Schutzzweck des § 315 c I StGB eine Erweiterung des straßenverkehrsrechtlichen Überholbegriffs erforderlich ist.

Dazu **BGHSt 61, 249**: „Nach Wortlaut und Zweck der Vorschrift des § 315 c I StGB, der auf den Schutz des Lebens, der Gesundheit und bedeutender Sachwerte vor im Gesetz näher bezeichneten, besonders gefährlichen Verhaltensweisen im Verkehr abzielt, ist die Reichweite des Tatbestands des § 315c I Nr. 2 Buchst. b StGB indes nicht auf Überholvorgänge im Sinne der Straßenverkehrsordnung beschränkt. (...) Ausgehend von der Wortbedeutung und unter Berücksichtigung des Umstands, dass das Sich Bewegen auf derselben Fahrbahn kein taugliches Kriterium für eine abschließende Erfassung besonders gefährlicher Fälle des Vorbeifahrens liefert, wird das Tatbestandsmerkmal des Überholens auch durch ein Vorbeifahren von hinten an sich in derselben Richtung bewegendem oder verkehrsbedingt haltenden Fahrzeugen verwirklicht, das unter Benutzung von Flächen erfolgt, die nach den örtlichen Gegebenheiten zusammen mit der Fahrbahn einen **einheitlichen Straßenraum** bilden. Danach ist ein Überholen beispielsweise gegeben bei einem Vorbeifahren über Seiten- oder Grünstreifen (vgl. BVerfG, NJW 1995, 315), über Ein- oder Ausfädelspuren oder über lediglich durch Bordsteine oder einen befahrbaren Grünstreifen von der Fahrbahn abgesetzte Rad- oder Gehwege.“

Der Rad-/Gehweg, auf dem A die anderen Autos überholt, ist nur durch einen Bordstein von der Fahrbahn abgesetzt. Er bildet somit zusammen mit der Fahrbahn einen einheitlichen Straßenraum. Indem A den von ihm gesteuerten Pkw über den Bordstein auf den Fahrrad-/Gehweg lenkte und dort unter Verstoß gegen das Gebot der Fahrbahnbenutzung nach § 2 I 1 StVO an den auf der Fahrspur verkehrsbedingt haltenden Fahrzeugen vorbeifuhr, **hat er somit im Sinne der Strafvorschrift falsch überholt**.

(2) Grobe Verkehrswidrigkeit des Verkehrsverstoßes (+)

bb) Eintritt einer konkreten Gefahr (+)

Es ist über den Eintritt einer konkreten Gefahr hinaus sogar zum Eintritt einer Verletzung am Körper des F gekommen.

cc) Zurechnungszusammenhang zwischen Verkehrsverstoß und konkreter Gefährdung (+)

b) Subjektiver Tatbestand

aa) Vorsatz hinsichtlich des Verkehrsverstoßes und der groben Verkehrswidrigkeit (+)

bb) Vorsatz hinsichtlich der konkreten Gefährdung des F (+)

Der Gefährdungsvorsatz erfordert Kenntnis der Umstände, die den konkreten Gefährterfolg als naheliegend erscheinen lassen, sowie das billigende Inkaufnehmen dieser Gefahrenlage.²⁸ A hat sowohl F auf dem Gehweg als auch den ihm entgegenkommenden R auf dem Radweg visuell erfasst. Er wusste folglich, dass zwischen R und F nur eine schmale Lücke zum Durchfahren bestand. Somit kannte A die Umstände, die eine Verletzung des F bei dem Ausweichmanöver auf den Gehweg als naheliegend erscheinen ließen. Indem er sich trotz Kenntnis dieser Gefahrenlage dafür entschied, auf den Gehweg

²⁸ MüKoStGB/Pegel StGB § 315c Rn. 106; Schönke/Schröder/Hecker StGB, 30. Aufl. 2019, § 315c Rn. 38.

auszuweichen und zwischen F und R hindurchzufahren, hat er den Eintritt einer konkreten Gefahr für Leib und Leben des F billigend in Kauf genommen.

cc) Rücksichtslosigkeit (+)

Rücksichtslos handelt, wer sich seiner Pflichten im Straßenverkehr bewusst ist, sich aber aus eigensüchtigen Beweggründen, etwa um ungehindert vorwärts zu kommen, über diese hinwegsetzt.²⁹ Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass A sich grundsätzlich seiner Pflichten im Straßenverkehr nicht bewusst war. Um schneller nach Hause zu kommen und seinen neuen Gartenschlauch ausprobieren zu können, hat er sich aber bewusst über diese Pflichten hinweggesetzt. Dabei handelt es sich um einen eigensüchtigen Beweggrund und somit insgesamt um ein rücksichtsloses Handeln des A.

2. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

3. Ergebnis

A hat sich gem. § 315c Nr. 2b StGB wegen Gefährdung des Straßenverkehrs strafbar gemacht.

Hinweis: Wer den Gefährdungsvorsatz des A ablehnt (schwer vertretbar) müsste im Anschluss die Vorsatz- Fahrlässigkeitskombination gem. § 315c I Nr. 1, III Nr. 1 StGB prüfen. Verfehlt wäre aber eine vorschnelle Ablehnung des Gefährdungsvorsatzes mit dem Argument, dass A den F nicht an Leib oder Leben schädigen wollte. Der Gefährdungsvorsatz ist vom Verletzungsvorsatz abzugrenzen.³⁰

III. Strafbarkeit des A gem. § 142 I StGB

A könnte sich wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort gem. § 142 I Nr. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem er nach dem Zusammenstoß davonfuhr.

Zwar lag wegen der nicht ganz unerheblichen Verletzung des F durch das Verkehrsverhalten des A ein Unfall im Straßenverkehr vor und A hat sich objektiv unter Verletzung seiner Pflichten vom Unfallort entfernt.³¹

§ 142 StGB stellt aber nur die vorsätzliche Begehung unter Strafe, § 15 StGB. A hat das Unfallgeschehen aber weder optisch im Rückspiegel noch auf andere Weise wahrgenommen, sodass sich der Vorfall bereits seiner Kenntnis entzog.

A hat sich mangels Vorsatz nicht nach § 142 I StGB strafbar gemacht.

²⁹ MüKoStGB/Pegel StGB § 315c Rn. 82; Schönke/Schröder/Hecker StGB § 315c Rn. 28.

³⁰ Schönke/Schröder/Sternberg-Lieben/Schuster StGB § 15 Rn. 98a m.w.N.

³¹ Zum Merkmal „Unfall im Straßenverkehr“: Wessels/Hettinger/Engländer BT I, 44. Aufl. 2020, Rn. 1016.

B. Strafbarkeit des R

I. Strafbarkeit des R gem. § 142 I StGB

R könnte sich gem. § 142 I StGB wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort strafbar gemacht haben, indem er sich nach dem Gespräch mit F entfernte, ohne seine Beteiligung an dem Geschehen offenzulegen.

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

aa) Unfall im Straßenverkehr (+)

bb) R als Unfallbeteiligter gem. § 142 V StGB (+)

Das Befahren des Radwegs auf der falschen Seite durch F hat A zu seinem Ausweichmanöver veranlasst und somit zur Verursachung des Unfalls beigetragen.

cc) Sich-Entfernen vom Unfallort vor Erfüllung der Feststellungsduldungs- und Vorstellungspflicht gem. § 142 I Nr. 1 StGB

R hat sich F gegenüber nicht als Unfallbeteiligter zu erkennen gegeben und somit seine Vorstellungspflicht verletzt. Den Unfallort verlassen hat er aber erst, nachdem F weitergegangen ist und somit keine feststellungsbereite Person mehr anwesend war.

Fraglich ist, ob der Tatbestand des § 142 I Nr. 1 StGB auch dann erfüllt ist, wenn der Unfallbeteiligte **als Letzter den Unfallort verlässt**.

(1) Die ältere Rechtsprechung und ein Teil der Literatur lehnt in diesem Fall eine Strafbarkeit nach § 142 I Nr. 1 StGB ab. Danach sei das Verlassen der Unfallstelle nur strafbar, wenn sich der Unfallbeteiligte vom Unfallort entferne, solange es ihm noch möglich sei, seine Vorstellungspflicht gegenüber (anwesenden) feststellungsbereiten Personen zu erfüllen. Die Vorstellungspflicht sei sinnlos, wenn der feststellungsberechtigte Unfallgegner nicht mehr am Unfallort zugegen sei; ein Sich-Entfernen durch den Unfallbeteiligten zu diesem Zeitpunkt könne keine Feststellungen mehr vereiteln und sei nicht geeignet, die Interessen der feststellungsberechtigten Person weiter zu beeinträchtigen. Allerdings könne sich noch eine Strafbarkeit gem. § 142 II Nr. 2 StGB ergeben, sollten die gebotenen Feststellungen durch den Unfallbeteiligten nicht unverzüglich nachträglich ermöglicht werden.³²

(2) Nach herrschender Auffassung in der Literatur, der sich mittlerweile auch der BGH angeschlossen hat, ist der Tatbestand des § 142 I Nr. 1 StGB auch dann erfüllt, wenn der Täter den Unfallort erst nach der feststellungsberechtigten Person verlässt, sofern er zuvor seine Vorstellungspflicht verletzt hat.³³

Folgende Argumente werden von der herrschenden Meinung angeführt:³⁴

Wortlaut: Der Wortlaut des § 142 I Nr. 1 StGB setze nicht voraus, dass der Feststellungsberechtigte noch am Unfallort anwesend ist, wenn sich der Täter von dort entfernt. Erforderlich sei nach dem Wortlaut nur, dass sich der Täter entfernt, „bevor“ er die gebotenen Feststellungen ermöglicht hat. Da der Tatbestand gerade an die Verletzung der Vorstellungspflicht anknüpft, sei das Merkmal „bevor“ so

³² BayObLG NJW 1983, 2039 (2040); OLG Frankfurt NJW 1990, 1189 (1190).

³³ BGH NJW 2018, 2341; MüKoStGB/Zopfs StGB § 142 Rn. 62; Rengier BT II, § 46 Rn. 31.

³⁴ Zum Folgenden BGH NJW 2018, 2341.

zu verstehen, dass der Täter den Unfallort verlassen haben muss, **ohne zuvor** die gebotenen Feststellungen ermöglicht zu haben. Damit setze die Vorschrift des § 142 I Nr. 1 StGB ihrem Wortlaut nach eine Verletzung der Vorstellungspflicht voraus, zu der – faktisch – ein Sich-Entfernen hinzukommen muss. Hierfür sei es jedoch ohne Bedeutung, in welcher Reihenfolge die Unfallbeteiligten den Unfallort verlassen und ob der Täter im Zeitpunkt seines Sich-Entfernens die Pflicht noch gegenüber einer anwesenden Person hätte erfüllen können.

Systematik: Auch die Gesetzessystematik spreche dafür, dass § 142 I Nr. 1 StGB auch diejenigen Unfallbeteiligten erfasst, die nach Verletzung ihrer Vorstellungspflicht den Unfallort als Letzter verlassen, da ein solches Verhalten **von keiner anderen Tatbestandsvariante des § 142 StGB erfasst** werde. Insbesondere unterfiele das Verhalten nicht § 142 II Nr. 2 StGB, da diese Tatbestandsvariante voraussetze, dass sich der Täter „berechtigt“ oder „entschuldigt“ vom Unfallort entfernt. Ein solcher Fall liege aber nicht vor, wenn sich ein Unfallbeteiligter nach Verletzung seiner Vorstellungspflicht schlicht als Letzter vom Unfallort entfernt. Einer Anwendung des § 142 II Nr. 2 StGB auf solche Fälle stehe das Analogieverbot entgegen. Es bestünde aber ein erheblicher Wertungswiderspruch, wenn sich ein Unfallbeteiligter, der sich nach Ablauf der Wartepflicht (§ 142 II Nr. 1 StGB) bzw. berechtigt oder entschuldigt (§ 142 II Nr. 2 StGB) vom Unfallort entfernt hat, bei nicht unverzüglicher nachträglicher Ermöglichung der Feststellungen strafbar machte, hingegen ein Unfallbeteiligter, der sich nach Verletzung seiner Vorstellungspflicht als Letzter vom Unfallort entfernt, endgültig straffrei bliebe.

Telos: Schließlich könne es auch nach Sinn und Zweck der Vorschrift des § 142 II Nr. 1 StGB keinen Unterschied machen, in welcher Reihenfolge sich die Unfallbeteiligten vom Unfallort entfernen. Das Schutzgut des § 142 StGB bestehe in der **Sicherung bzw. Abwehr der durch einen Unfall entstandenen zivilrechtlichen Ansprüche. Dieses Schutzgut sei auch dann betroffen**, wenn sich der Täter erst nach der feststellungsberechtigten Person vom Unfallort entferne, sofern er zuvor seine Vorstellungspflicht verletzt habe. Gerade die Nichterfüllung der Vorstellungspflicht führe typischerweise dazu, dass sich der feststellungsberechtigte entfernt, obwohl noch ein – ihm in dieser Eigenschaft allerdings nicht bekannter – anderer Unfallbeteiligter vor Ort ist.

Folgt man der herrschenden Meinung, steht der Tatbestandserfüllung nicht entgegen, dass R sich erst nach der letzten feststellungsbereiten Person vom Unfallort entfernt hat.

b) Subjektiver Tatbestand: Vorsatz (+)

2. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

3. Ergebnis

R hat sich gem. § 142 I Nr. 1 StGB wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort strafbar gemacht.

C. Zwischenergebnis 3. Tatkomplex

A hat sich gem. § 315c I Nr.2b StGB wegen vorsätzlicher Gefährdung des Straßenverkehrs strafbar gemacht.

R hat sich gem. § 142 I Nr. 1 StGB wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort strafbar gemacht.

4. Gesamtergebnis:

Die Strafbarkeit des A wegen Betruges gem. § 263 I StGB in Tateinheit mit Urkundenunterdrückung gem. § 274 I Nr. 1 StGB steht in Tatmehrheit zu seiner Strafbarkeit wegen vorsätzlicher Gefährdung des Straßenverkehrs gem. § 315c I StGB.

R hat sich gem. § 142 I Nr. 1 StGB wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort strafbar gemacht.